

Niederschrift

Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde zum GEK Brieskower Kanal

Tag: 21.1.2011

Ort: LUGV Frankfurt(Oder)

Zeit: 10:00 – 12:15 Uhr

Teilnehmer:

Frau Witte, UNB LOS

Frau Potenagel, BLDAM, Abt. Bodendenkmalpflege

Herr Dr. Baxmann, BLDAM, Abt. Denkmalpflege

Frau Wehlisch, UDB LOS

Frau Riehl, LUGV RO6

Frau Kaminski, LUGV RO6

Frau Scheler, LUGV RO5

Herr Dr. Buryń, LUGV RO5

Herr Sonnenburg, LUGV RO5

Einführende Worte durch RL RO5 Dr. Buryń und Vorstellung der Tagesordnung:

Top 1 Maßnahmenvorstellung Brieskower Kanal, Alte Schlaube und Brieskower Alte Schlaube

Top 2 WRRL und Denkmalschutz – Grundsatzdiskussion

Top 3 Einbindung der Denkmalfachbehörden in die Erarbeitung des GEK

Top 4 sonstiges

Top 1 Maßnahmenvorstellung Brieskower Kanal, Alte Schlaube und Brieskower Alte Schlaube

Herr Sonnenburg erläutert

- den aktuellen Bearbeitungsstand des GEK Brieskower Kanal
- die Stellung des GEK innerhalb der Bearbeitungsstrategie
- das methodische Vorgehen
- die Einstufung der Gewässer in NWB (natürliche Wasserkörper), AWB (künstlicher Wasserkörper), HMWB (erheblich veränderte Wasserkörper)
- die WRRL-Vorgabe für Gewässer
- die Grundsätze der integrierten Maßnahmenplanung

Top 2 und 3 WRRL und Denkmalschutz – Grundsatzdiskussion, Einbindung der Denkmalfachbehörden in die Erarbeitung des GEK

Frau Potenagel sieht die Einbindung der Bodendenkmalpflege in die Erarbeitung des GEK durch das Planungsbüro positiv im Sinne der Prävention. Sie hat gute Erfahrungen mit Herrn Christmann gemacht, Bodendenkmalflächen wurden gemieden.

Herr Sonnenburg fragt, was dem BLDAM wichtiger sei, die Konservierung oder die wissenschaftliche Erforschung von Bodendenkmalen?

Frau Potenagel antwortet, dass das BLDAM keine wissenschaftlichen Forschungsgrabungen auslöst, sondern in der Regel Notbergungen im Zuge einer Zerstörung bzw. Teilerstörung von Bodendenkmalen durch Dritte durchführt. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher. Obertägig sichtbare Bodendenkmale stehen im Einzelfall unter besonderem Schutz und sind von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen. An erster Stelle steht der Denkmalerhalt, Bodendenkmale sollten möglichst gemieden werden. Frau Potenagel erwartet, dass eine Erwähnung von Bodendenkmalflächen in den Maßnahmeblättern erfolgt und im Fließtext der Hinweis aufgenommen wird, dass das BLDAM zu beteiligen ist.

Herr Sonnenburg fragt nach, ob das BLDAM in die UAG routinemäßig eingebunden werden sollte oder ob dem Planungsbüro freie Wahl gelassen werden sollte.

Frau Potenagel wünscht eine Einladung zu PAK-Beratungen. Sie erwartet die Kontaktierung und Abfrage von Daten durch das Planungsbüro. Da Gewässer besonders wichtig für die Denkmalpflege sind, ist auch Abt. Denkmalpflege Dr. Baxmann Ansprechpartner.

Dr. Baxmann sieht die Baudenkmal- und techn. Denkmalpflege ungenügend in die Erarbeitung des GEK eingebunden, er hatte lediglich von Abt. Bodendenkmalpflege einen Hinweis erhalten.

Dr. Baxmann erläutert die verschiedenen Schutzkategorien bei Gewässern:

- a) Gesamtgewässer steht unter Schutz als herausragende wasserbauliche Anlage (u. a. Brieskower Kanal, Finowkanal, Nottekanal)
- b) Teile von Gewässern oder wasserbauliche Anlagen stehen unter Schutz (z. B. Kehrsdorfer Schleuse, Schiffshebewerk)
- c) Bauten an Gewässern oder von Gewässern partizipierende Anlage (z. B. Mühlen) stehen unter Schutz

Für Einzelmaßnahmen ist eine Baudenkmalrechtliche Erlaubnis notwendig, die die UDB des Landkreises erteilt. Diese wendet sich an BLDAM, das eine denkmalfachliche Stellungnahme erstellt. Geschützt ist der Denkmalwert, der durch ein Gutachten definiert wird. Wenn kein Gutachten vorliegt, bestimmt Dr. Baxmann den Denkmalwert. Ausgegangen wird vom Status quo. Veränderungen an Denkmälern müssen dokumentiert werden (Inhalt der denkmalschutzrechtl. Erlaubnis). Da auch Totholzeinbringung ein geschütztes Gewässer verändert, wird die Umsetzbarkeit von Maßnahmenvorschlägen berührt.

Dr. Buryn erläutert, dass ein GEK kein Plan ist und dass die Denkmalpflege spätestens im Genehmigungsverfahren eingebunden wird. Die GEK-Erstellung betrifft die Fachebene, jedoch noch nicht die rechtliche Ebene.

Dr. Baxmann erläutert, dass für geschützte Gewässer ein Verschlechterungsverbot besteht und dass der Eigentümer für den Erhaltungszustand zuständig ist. Im Falle des Brieskower Kanals ist das Land (LUGV, RO 6) zuständig, kommt jedoch seiner Pflicht nicht nach. Einen naturnahen Zustand für den Brieskower Kanal lehnt Dr. Baxmann ab, da der Brieskower Kanal ein künstlicher Wasserweg ist, der ein natürliches Gewässer genutzt hat. Zur Kluxmühle wurden in einem Vor-Ort-Gespräch mit dem WBV bereits Festlegungen getroffen.

Herr Sonnenburg schätzt ein, dass die komplexen denkmalfachlichen Belange in einer PAK-Beratung nicht genügend zu besprechen sind. Darüber herrscht Konsens mit den Denkmalpflegern.

Es wird der Hinweis eingebracht, dass die Denkmalschutzliste nicht abschließend sei und somit jede Planung betroffen sein kann.

Frau Wehlisch weist darauf hin, dass in der Denkmalpflege andere Ansprüche an die Bestandserfassung bestehen als bei der GEK-Erarbeitung.

Dr. Buryn erläutert, dass die Berichtspflicht nicht abänderbar ist und wie die Verfahrensweise innerhalb der Berichtspflicht abläuft.

Dr. Baxmann hält eine Schleusensanierung aus WRRL-Mitteln für wünschenswert, dies ist jedoch nicht WRRL-konform. Die Kosteneffizienz wird aus gewässerökologischer Sicht erstellt (Frau Riehl).

Dr. Buryn regt an, beim Unterlauf des Brieskower Kanals wegen der Denkmalproblematik Abstand vom Gebot des guten ökologischen Zustands zu nehmen.

Herr Sonnenburg regt an, Einzelmaßnahmen zu diskutieren, Machbares auszuloten und ggf. wegen Denkmalschutzrestriktionen auszuklammern.

Dr. Baxmann stellt klar, dass die von einigen Interessenten gewünschte Revitalisierung der Schiffbarkeit des Brieskower Kanals wegen Geldmangel nicht realisierbar ist, das Land Brandenburg als Eigentümer jedoch nicht von seiner Pflicht entbunden ist z. B. Krautungen vorzunehmen, Schleusen zu sanieren/zu erhalten. Bei Modernisierungsmaßnahmen zwecks Hochwasserschutz würde sich die Denkmalpflege nicht verschließen.

Dr. Buryn unterstreicht seine Meinung, nicht Einzelmaßnahmen zu betrachten, sondern das Gewässer als Komplex, auch wenn diese Betrachtung mit Nachteilen behaftet ist. Es ist erforderlich, die Geldmittel klar zu trennen.

Eine frühzeitige Einbindung der Denkmalpflege in die GEK-Erarbeitung wird von allen Teilnehmern gewünscht. Im GEK Brieskower Kanal wurde der Brieskower Kanal fälschlich nicht als denkmalgeschütztes Gesamtgewässer betrachtet. Zur grundsätzlichen Planungsstrategie ist von Dr. Baxmann eine allgem. Stellungnahme anzufordern. Auch Vor-Ortbesichtigungen mit Protokollnotiz bietet Dr. Baxmann an. Vor Einleitung konkreter Maßnahmen ist der Kontakt zur UDB herzustellen und die grundsätzliche Umsetzbarkeit zu klären.

Herr Sonnenburg setzt sich dafür ein, vorliegende Maßnahmenvorschläge korrigieren zu lassen, z. B. die Erstellung eines Konzeptes nicht nur für Schleusen, sondern für den Gesamtkanal (BK_04, ID 69-13).

Dr. Baxmann wünscht, dass im GEK vermerkt wird, wie praktisch in Denkmalschutzfragen zu verfahren ist, auf Anfrage erstellt er eine Stellungnahme.

Dr. Buryn regt an, nach GEK-Abschluß die Prioritätensetzung bei der Maßnahmenumsetzung mit dem LBDAM abzustimmen.

Der Endberichtsentswurf geht während der öffentl. Auslegung auch ans LBDAM.

Top 4 sonstiges

Vortrag und Niederschrift werden im Wasserblick eingestellt.

Erstellt: Frau Scheler